

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Dezember 2019

Geschäftsnummer: 2019.VOL.34

Swiss Center for Design and Health (SCDH AG)

Objektkredit

1 Gegenstand

Betriebsbeiträge an den Aufbau des Swiss Center for Design an Health (SCDH AG) in den Jahren 2021-2024.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1, 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme für die kantonalen Betriebsbeiträge in den Jahren 2021-2024 beträgt CHF 15.0 Millionen. Die SCDH AG rechnet in den Jahren 2021-2024 mit einem Aufwand von CHF 56.0 Millionen und Eigenleistungen von CHF 26.0 Millionen. Sie beantragt dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Mitfinanzierung von CHF 15.0 Millionen in den Jahren 2021-2024.



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2021-2024 wie folgt:

2021	CHF 2.250 Mio.
2022	CHF 3.380 Mio.
2023	CHF 4.870 Mio.
2024	CHF 4.500 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2021-2022 eingeplant.

6 Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund. Der Kantonsbeitrag wird parallel zum Bundesbeitrag gekürzt oder zurückbehalten, wenn dies der Bund aufgrund der Evaluation beschliesst.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge ab 2021 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der SCDH AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Zaugg-Graf*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020